

ist, daß vor dem 8. Mai 1945 u. a. in Eupen-Malmedy, Elsaß, Lothringen, Luxemburg, in der CSR, in Teilen der UdSSR, wie der Ukraine, und in Polen „deutsche Gerichtsbarkeit“ ausgeübt worden sei (vgl. hierzu H. Beemelmans, Die gesplattene Gesellschaft, Frankfurt/M.—[West-]Berlin 1963, S. 98 ff.). Zweitens sind nur solche Stiftungen gemeint, die am 8. Mai 1945 ihren Sitz außerhalb des Territoriums gehabt haben, das heute das Staatsgebiet der BRD bildet.

Zwar sollen nach dem bürgerlichen deutschen Recht (§ 80 BGB) auch Stiftungen möglich sein, die ihren Sitz von Anfang an außerhalb des deutschen Territoriums hatten. Von diesem Fall kann jedoch hier völlig abgesehen werden, da das Gesetz ausdrücklich auf Stiftungen abstellt, die am 8. Mai 1945 ihren Sitz außerhalb des heutigen Territoriums der BRD hatten.

Die Bestimmung des räumlichen Geltungsbereiches des Gesetzes wird damit durch zwei Faktoren gekennzeichnet. Einmal — wie das Gesetz selbst sagt — dadurch, daß der Sitz der Stiftung „außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes“ liegt, und zweitens dadurch, daß die Stiftung irgendwann vor dem 8. Mai 1945 nach „deutschen Rechtsvorschriften“ gegründet wurde.

Während die Bundesrepublik zumeist — wenn sie völkerrechtswidrig Hoheitsrechte außerhalb ihres Gebietes in Anspruch zu nehmen suchte — auf die Grenzen des ehemaligen Deutschen Reiches vom 31. Dezember 1937 Bezug nahm, wird hier eine solche räumliche Begrenzung sorgfältig vermieden.

An ihre Stelle tritt eine viel weitergehende Bestimmung, die sich allgemein auf alle nicht zur Bundesrepublik gehörenden Gebiete erstreckt, in denen zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem 8. Mai 1945 nach „deutschen Rechtsvorschriften“ Stiftungen gegründet wurden.

Als Grundlage für eine solche Ausdehnung westdeutscher Hoheitsgewalt genügt dem Gesetz das Vorhandensein von Stiftungsvermögen im Gebiet der Bundesrepublik; denn *drittens* geht das westdeutsche Gesetz vom 3. August 1967 davon aus, daß sich Vermögensteile der Stiftungen auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland befinden. Dabei soll es nach den Formulierungen des Gesetzes offenbar nicht darauf ankommen, ob das Vermögen bereits zum Zeitpunkt des 8. Mai 1945 auf diesem belegen war oder erst später dahin verbracht worden ist. Entscheidend soll allein der Umstand sein, daß sich zum Zeitpunkt der Anwendung des Gesetzes solches Vermögen auf dem Territorium der BRD befindet bzw. — im Hinblick auf die Rückwirkung des Gesetzes — befunden hat.

2. Als erste für die Beurteilung des westdeutschen Gesetzes vom 3. August 1967 bedeutsame Frage erhebt sich die nach den Beziehungen der BRD zu den in § 1 des Gesetzes bezeichneten Stiftungen. Inwieweit unterstehen diese Stiftungen überhaupt der Kompetenz der BRD?

Aus dem Gesetz ergibt sich völlig eindeutig, daß es sich ausschließlich auf Stiftungen bezieht, die vor der Errichtung der BRD entstanden sind. Diese Stiftungen haben bei Gründung ihre Rechtsfähigkeit also nicht vom Recht der BRD abgeleitet.

Es bleibt demnach zu prüfen, ob die fraglichen Stiftungen zu einem späteren Zeitpunkt ihre Rechtsfähigkeit auf das Recht der BRD zurückgeführt haben. Nach dem 8. Mai 1945 wurde die oberste Gewalt in Deutschland in den vom Potsdamer Abkommen bestimmten Grenzen von den jeweiligen Oberbefehlshabern der Besatzungstruppen „auf Anweisung ihrer Regierung ausgeübt“, und zwar „von jedem in seiner eigenen Besatzungszone und gemeinsam in allen Deutschland als Ganzes betreffenden Angelegenheiten“. Eine Veränderung des Stiftungsrechts hätte in dieser Zeit in allen vier Besatzungszonen nur durch ein Kontrollratsgesetz oder übereinstimmende Gesetze der Zonen-